

Maßnahmen für Präsenzunterrichte bei Seminaren, Lehrgängen und Zusatzqualifikationen an der Event-Akademie Baden-Baden im Rahmen der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes BaWü in der Fassung vom 28. Juni 2021 und 05. Juli 2021 (bei den Inzidenzstufen 1 – 3)

Im Besonderen gilt:

1. Es gilt ein Teilnahmeverbot für Personen (Teilnehmer*innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und Dritte)
 - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und oder
 - die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
2. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist an einen negativen Corona-Schnelltest gebunden. Der Test wird in Form eines Selbsttests (von Teilnehmern*innen, Lehrkräften, Beschäftigte und Dritten) vor Beginn des Unterrichtes auf dem Campus durchgeführt. Bei Langzeitkursen wird jeweils zum Wochenanfang und zur Wochenmitte ein weiterer Test durchgeführt. Das Testmaterial wird zur Verfügung gestellt.
 - a) Geimpfte und/oder genesene Personen (Teilnehmern*innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und Dritte) sind von der Testpflicht unter Punkt 2 befreit. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Impfdokumentation über eine vollständige Impfung (1. und 2. Impfung älter als 14 Tage) oder eines ärztlichen Zeugnisses über eine mittels PCR-Test bestätigte Infektion (nicht älter als 6 Monate).
3. Die entsprechenden Testergebnisse und weitere Teilnehmerdaten wie Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich erfasst und 14 Tage nach dem Ende der Veranstaltung gelöscht.
4. Es ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, die Gruppengrößen und die Betischung in den Unterrichtsräumen werden hieran ausgerichtet.
5. In den Gebäuden bis zum Unterrichtsraum gibt es die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske) Medizinische Masken werden zur Verfügung gestellt.
6. Die Teilnehmer sitzen an Einzeltischen. Es wird eine namentliche Zuordnung zum Sitzplatz getroffen. Diese wird in einer Liste schriftlich festgehalten.
7. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten/Unterrichtsmaßnahmen ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.
8. Arbeitsmittel und Werkzeuge werden nur personenbezogen verwendet.
9. Durch die Ausstattung der einzelnen Räume wird gewährleistet, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können.
10. Ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen.
11. Ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung, sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
12. Alle Räume ohne automatische Lüftungsanlage werden mehrmals täglich gründlich gelüftet. Die Raumluftqualität wird ständig durch „CO₂ Ampeln“ überwacht.
13. Die Reinigung der Unterrichtsräume und Handkontaktflächen erfolgt mindestens 1x täglich.
14. Die räumliche Trennung durch Abstandsmarkierungen auf den Böden der Gebäude ist zu beachten.

15. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen und Getränken in Pausen wird sichergestellt, dass die Plätze so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen an den Tischen eingehalten werden kann. Stehplätze sind so gestaltet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.
16. Außerunterrichtliche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Event-Akademie sind untersagt.
17. Bei Seminaren und Lehrgängen in der Akademiebühne (bei der Nutzung der Szenenfläche) sowie bei Zusatzqualifikationen für Maskenbildner findet zusätzlich die Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche "Bühnen und Studios" der VBG in Auszügen Anwendung. Im Besonderen gilt in der Akademiebühne zusätzlich zu dem allgemeinen Hygienekonzept:
 - a. Beim Betreten der Szenenfläche haben die Teilnehmer*innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und Dritte grundsätzlich medizinischen Maske oder FFP2-Masken zu tragen.
 - b. Dritte sind Techniker, Musiker, Redner etc.
 - c. Auf der Szenenfläche ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen einzuhalten.
 - d. Bei Gesangsdarbietungen ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.
 - e. Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger u. ä. sind von den Musikern unter Anleitung der Techniker selbst anzulegen und zu verkabeln.
 - f. Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren.
 - g. Der Absatz auf Seite 9 der *Branchenspezifische Handlungshilfe* zum Thema Maske.

Die Anordnung der o. g. Maßnahmen wird den Kurs-Teilnehmern*innen, Lehrkräften und Dritten im Vorfeld der Unterrichte schriftlich mitgeteilt.

Eine mündliche Unterweisung der Teilnehmer*innen, der Lehrkräfte und Dritter zu den genannten Maßnahmen erfolgt durch die Schulleitung zu Beginn der Seminare und Lehrgänge.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen vor Ort erfolgt durch den Schulleiter oder eine durch ihn beauftragte Person.

Bitte beachten Sie grundsätzlich die AHA-Formel auch außerhalb des Campus der EurAka.

Stand vom 12.07.2021

gez. der Schulleiter